

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Harald Koch, Richard Pitterle, Dr. Axel Troost und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/14412 –**

### **Kenntnis der Bundesregierung über den Ankauf von Steuerdaten-CDs**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Ein Thema in der aktuellen Debatte zu Steuerhinterziehung ist das Instrument der strafbefreienden Selbstanzeige im Zusammenspiel mit dem Ankauf von sogenannten Steuerdaten-CDs. Die Bundesregierung hat sich bereits mehrfach an dem Ankauf solcher CDs beteiligt. Entsprechende Mittel gehen zu Lasten des Bundeshaushaltes. Trotz mehrfacher Anfragen der Fraktion DIE LINKE hat die Bundesregierung über den Umfang der Kostenbeteiligungen bisher keine Angaben gemacht (vgl. z. B. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 17/12623). Die Begründung war stets, dass durch eine Beantwortung der Ermittlungszweck gefährdet würde. Offen blieb dabei, worin die Gefährdung konkret besteht, da bei den Anfragen weder konkrete Namen noch andere, das Steuergeheimnis betreffende Informationen verlangt wurden.

1. Inwiefern gefährden die Angaben über Ankaufpreise von Steuerdaten-CDs sowie die Angaben über den Umfang der Kostenbeteiligung des Bundes an selbigen den Ermittlungszweck (bitte mit Begründung)?

Details der Erwerbe von Steuer-CDs könnten den Betroffenen ermöglichen, vor Entdeckung ihrer Tat zu reagieren.

Hinsichtlich der Bekanntgabe des Ankaufpreises hat die Bundesregierung in der in der Eingangsbemerkung zitierten Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Kleinen Anfrage auf Bundestagsdrucksache 17/12623 darauf hingewiesen, dass Details zur betragsmäßigen Höhe der Beteiligung der Bundesregierung nicht genannt werden können, da ein Rechtshilfeersuchen der Ermittlungsbehörden der Schweiz vorliegt, über das noch nicht entschieden wurde. Ziel des Rechtshilfeersuchens ist es u. a., die für den Erwerb der CDs verausgabten Gelder zu arretieren.

2. Von welchen Ankäufen von Steuerdaten-CDs durch die Bundesländer hat die Bundesregierung infolge der Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) oder durch sonstige Quellen in der 17. Legislaturperiode Kenntnis erlangt (bitte mit Angabe des Datums der Erlangung der Kenntnis sowie des meldenden Bundeslandes)?

Nach Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über den Umgang mit anonymen Daten wird dem Bundeszentralamt für Steuern der Ankauf dieser Daten durch die Länder nicht mitgeteilt.

Die Bundesregierung hat Kenntnis von insgesamt fünf Daten-CDs seit dem Jahr 2009. Beteiligt waren in 2010 (zwei Daten-CDs) und 2011 das Land Nordrhein-Westfalen, im Jahr 2010 das Land Niedersachsen und im Jahr 2013 Rheinland-Pfalz, die die Bundesregierung über ihre Erwerbspläne unterrichtet hatten.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus durch sonstige Quellen über vier weitere CD-Erwerbe durch das Land Nordrhein-Westfalen Kenntnis erlangt. Die Kenntnisnahme erfolgte über Medien oder Anforderungen einer Beteiligung an den Erwerbskosten in den Jahren 2012 und 2013.

Da erst die Kombination von Medienberichten und Anforderungsschreiben zur Kenntnis der Bundesregierung führte, ist die Nennung eines definitiven Zeitpunktes der Kenntniserlangung nicht möglich, da es sich vielmehr um einen Erkenntnisprozess handelte.

3. In welchen der unter Frage 2 genannten Fälle hat die Bundesregierung den Ankauf der CDs befürwortet?

In den in der Antwort zu Frage 2 genannten fünf Fällen hat das Bundesministerium der Finanzen dem ankaufwilligen Land sinngemäß mitgeteilt, dass das Bundesministerium der Finanzen keine Bedenken gegen den jeweiligen Ankauf hat.

4. In welcher Höhe hat sich die Bundesregierung an dem Ankauf der CDs unmittelbar oder mittelbar finanziell beteiligt, indem dem federführenden Bundesland entsprechende Mittel überwiesen wurden (bitte differenziert nach den in der Antwort zu Frage 2 genannten Fällen und insgesamt in der 17. Legislaturperiode angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, welche Bankinstitute auf den erworbenen CDs verzeichnet sind (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen die CDs nicht vor. Soweit Erkenntnisse vorliegen, basieren diese auf den Mitteilungen der Länder oder aus Medienberichten. In diesem Zusammenhang wurden folgende Bankinstitute zur Kenntnis genommen: Julius Bär, Credit Suisse, Merrill-Lynch, HSBC, Coutts Bank und UBS.

6. Haben bei dem Ankauf von CDs durch die Bundesländer Bundesbeamtinnen bzw. -beamte mitgewirkt (falls ja, bitte mit Nennung der Bundesbehörde)?

Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes und der ihr entsprechenden Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen mit den Ländern über den Umgang mit anonymen Angeboten obliegen die Entscheidungen über den Ankauf und die Durchführung des Ankaufs dem jeweiligen Land.

7. Welche koordinierenden Aufgaben durch das BZSt wurden bei einer Meldung oder einem Ankauf von Daten-CDs wahrgenommen (bitte mit Begründung)?

Für Zwecke rascher und verbindlicher Kommunikation führt das BZSt eine Liste der „Zentralen Ansprechpartner“. Diese Person, Stelle oder „Task force“ betreut für das Land alle eingehenden Ankaufangebote.

Datenofferten, die beim Bund eingehen, werden einem Land durch das BZSt zur weiteren Befassung zugewiesen. Die Länder sollen dem BZSt jeden Eingang einer Datenofferte anzeigen. Die Anzeige soll die Offerte möglichst soweit individualisieren, dass vom BZSt Doppelangebote identifiziert werden können. Das BZSt prüft, ob ein Angebot vorliegt und unterrichtet die betroffenen Länder entsprechend.

8. Welche eigenen oder fremden Erkenntnisse hat die Bundesregierung, inwieweit die durch den Datenankauf ausgelösten Verfahren und die damit verbundenen Mehreinnahmen die demgegenüber stehenden Kosten ausgeglichen haben (bitte mit Begründung)?

Nach Auskunft der Länder, die Datenerwerbe getätigt haben, übersteigen die dadurch erzielten Steuermehreinnahmen die mit den Datenerwerben in Zusammenhang stehenden Kosten.

9. Aus welchem Grund wurden bisher keine bundeseinheitlichen Informationen über Selbstanzeigen sowie der daraus resultierenden Steuermehreinnahmen und Strafverfahren gesammelt und veröffentlicht, die auch eine Gliederung nach Bundesländern vornehmen (bitte mit Begründung)?

Die Länder lehnen eine Veröffentlichung der jeweils sie betreffenden Daten durch das Bundesministerium der Finanzen bisher ab.

10. Hält die Bundesregierung ein entsprechendes Vorgehen gemäß der Frage 9 für sinnvoll, und welche rechtlichen Bedenken sieht die Bundesregierung gegen ein solches Verfahren (bitte mit Begründung)?

In vielen steuerlichen Bereichen melden die obersten Finanzbehörden der Länder freiwillig dem Bundesministerium der Finanzen die in ihrem Bereich angefallenen Daten, damit sie in eine Bundesstatistik übernehmen können. Bedingung für diese Datenübermittlung an den Bund ist, dass eine Aufgliederung nach Ländern in der Bundesstatistik nicht erfolgt.

11. In welcher Weise sind Bundesbeamtinnen und -beamte an der Auswertung von Daten-CDs beteiligt (bitte mit Nennung der Bundesbehörde und Begründung)?

Bundesbeamtinnen bzw. -beamte sind an der Auswertung von Daten-CDs nicht beteiligt, da die Auswertung allein in die Zuständigkeit der Landesbehörden und ihrer Mitarbeiter fällt.

12. Welche Kenntnis hat die Bundesregierung, inwieweit Erkenntnisse aus der Auswertung von angekauften Steuer-CDs auch ausländischen Behörden zur Verfügung gestellt werden (bitte mit Begründung)?

Informationen zu Steuerpflichtigen in anderen Staaten werden aufgrund der jeweils gültigen bilateralen Rechtsgrundlage spontan, d. h. ohne Ersuchen der zuständigen Behörde des anderen Staates, mitgeteilt. Im Einzelnen stellt sich dieser Informationsaustausch wie folgt dar:

#### Informationsaustausch zwischen EU-Mitgliedstaaten

Innerhalb der Europäischen Union ist die EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU (RL) anzuwenden. Danach leisten die Mitgliedstaaten untereinander Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern auf der Ebene der zuständigen Behörden. Zuständige Behörde im Inland ist nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 dieser Richtlinie in Deutschland das Bundesministerium der Finanzen, welches das Bundeszentralamt für Steuern mit dieser Aufgabe beauftragt hat.

Der zuständigen deutschen Behörde sind durch die CD-Ankäufe Informationen bekannt geworden, die die Vermutung einer Steuerverkürzung in anderen Mitgliedstaaten rechtfertigen. Diese Informationen sind nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie spontan auszutauschen. Die Richtlinie wurde durch das EU-Amtshilfegesetz in nationales Recht umgesetzt.

#### Informationsaustausch mit anderen Staaten

Rechtsgrundlage für den Informationsaustausch mit anderen Staaten ergibt sich aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen. Danach leisten beide Staaten gegenseitig Amtshilfe im Bereich der direkten Steuern auf der Ebene der zuständigen Behörden. Zuständige Behörde im Inland ist in Deutschland der Bundesminister der Finanzen, der das Bundeszentralamt für Steuern mit dieser Aufgabe beauftragt hat. Nach der Informationsaustauschklausel sind derartige Informationen, die die Vermutung einer Steuerverkürzung im anderen Staat rechtfertigen, spontan auszutauschen. Die Doppelbesteuerungsabkommen wurden durch Zustimmungsgesetz in nationales Recht umgesetzt.

13. Sieht die Bundesregierung einen positiven Anreiz für illegale Aktivitäten zur Beschaffung von Steuer-CDs, wenn entsprechende CDs vermehrt von deutschen Behörden angekauft werden (bitte mit Begründung)?

Die Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor. Eine Beantwortung der Frage wäre rein spekulativ.

14. Welche Gespräche hat die Bundesregierung über den Ankauf von Steuer-CDs mit Regierungen aus anderen EU-Ländern geführt (bitte mit Darstellung der Ergebnisse)?

Verschiedene EU-Länder haben sich auf Arbeitsebene über die Praxis der CD-Erwerbe beim Bundesministerium der Finanzen informiert. Hierzu zählen u. a. Italien, Griechenland, Frankreich. Da im Rahmen der Kontakte mit anderen EU-Ländern i. d. R. auch ein allgemeiner Austausch über Themen stattfindet, die Gegenstand der aktuellen Tagespresse sind, wie z. B. auch Steuer-CDs, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Themenkomplex darüberhinausgehend auch allgemein in weiteren Gesprächen Erwähnung gefunden hat.

15. Sieht die Bundesregierung durch den Ankauf von Steuer-CDs eine Steigerung der Steuermoral in der Bevölkerung infolge einer möglichen abschreckenden Wirkung (bitte mit Begründung)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

16. Welche Gespräche mit dem Themenkomplex Ankauf von Steuer-CDs hat die Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft geführt (bitte mit zeitlicher Darstellung)?

Die Bundesregierung hat den Ankauf von Steuer-CDs nicht zum Gegenstand von Gesprächen mit der Wirtschaft gemacht. Über den Ankauf von Steuer-CDs entscheiden zudem die zuständigen Landesfinanzbehörden.

Vertreter der Bundesregierung haben aber in jeder Wahlperiode aufgabenbedingt auch Kontakte zu einer Vielzahl von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft. Im Rahmen dieser Kontakte findet oft auch ein allgemeiner Austausch über Themen statt, die Gegenstand der aktuellen Tagespresse sind, wie z. B. auch Steuer-CDs. Aufgrund der Vielzahl der Themen und Gespräche kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Themenkomplex allgemein in einem der Gespräche Erwähnung gefunden hat.

17. Welche weiteren Bundesministerien neben dem Bundesministerium der Finanzen werden in die Entscheidungsfindung für oder gegen den Ankauf einer Steuerdaten-CD eingebunden (bitte mit Begründung)?

Das Bundesministerium der Finanzen teilt dem ankaufswilligen Land seine Auffassung zu dem beabsichtigten Ankauf mit. Andere Ressorts sind nach Artikel 108 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 85 Absatz 3 und 4 des Grundgesetzes nicht einzubeziehen.

18. Welche Gespräche hat die Bundesregierung mit Vertreterinnen und Vertretern von Banken über Steuerhinterziehung geführt, von denen die Bundesregierung Kenntnis hat, dass in Einzelfällen über diese Banken Steuerhinterziehungen begünstigt bzw. abgewickelt wurden (bitte mit zeitlicher Darstellung)?

Über konkrete Einzelfälle von Steuerhinterziehung hat die Bundesregierung keine Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern von Banken geführt.

19. Inwieweit ist es zutreffend und zulässig, dass von deutschen Steuerpflichtigen postalisch angeforderte Erträgnisaufstellungen von ausländischen Kreditinstituten aus Drittstaaten vom Zoll an der Grenze infolge des Absenders geöffnet und entsprechende Informationen an deutsche Steuerbehörden weitergeleitet werden (bitte mit Begründung)?

Es ist nicht zutreffend, dass die Zollverwaltung Erträgnisaufstellungen (z. B. Kontoauszüge) aus Drittländern auf Grund des Absenders an der deutschen Grenze öffnet.





